

STADTWERKE HÜRTH
Technische Betriebe und Einrichtungen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
 Friedrich-Ebert-Str. 40
 50354 Hürth
 Tel.: 02233/53615
 Fax: 02233/53627
 e-mail: info@Stadtwerke-Huerth.de

Sitzung 07/2015 am 26.11.2015

Mitglieder des Verwaltungsrates

Nachrichtlich !

Ordentliche Mitglieder:

Vertreter:

Herr Bürgermeister Dirk Breuer

1. Herr Rüdiger Winkler	CDU	Herr Johannes Holzem	CDU
2. Herr Raimund Westphal	CDU		CDU
3. Herr Udo Leuer	CDU	Herr Sebastian Horst	CDU
4. Herr Gerd Fabian	CDU	Herr Herbert Verbrüggen	CDU
5. Herr Peter Prinz	CDU	Herr Frank Rock	CDU
6. Herr Uwe Listner	CDU	Herr Björn Burzinski	CDU
7. Herr Carol Fuchs	SPD	Herr Michael Kleofasz	SPD
8. Herr Stephan Renner	SPD	Frau Margit Reisewitz	SPD
9. Herr Heiko Twellmann	SPD	Frau Katrin Härtl	SPD
10. Herr Gerald Wolter	SPD	Herr Bert Reinhardt	SPD
11. Herr Joachim Tonn	SPD	Herr Günter Reiners	SPD
12. Herr Reinhard Schmitt-Berger	Die Grünen	Frau Inge Cürten-Noack	Die Grünen
13. Frau Dr. Friederike Seydel	Die Grünen	Herr Oliver Klein	Die Grünen
14. Herr Kurt Martmann	FWH	Frau Gabriele Weisheit	FWH
15. Herr Florian Weber	Die Linke	Frau Martina Thomas	Die Linke

weiterer Verteiler:

Herr Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder
 KL, TL, IR
 III, IV, 14, 20

Nur den öffentlichen Teil:

alle übrigen Ratsmitglieder, Presse

EINLADUNG
zur Sitzung
Nr. 07/2015 des Verwaltungsrates

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

hiermit lade ich Sie gem. §§ 7 (1) und 7a der Unternehmenssatzung fristgerecht ein zur

Sitzung Nr. 07/2015 des Verwaltungsrates

am **Donnerstag, den 26.11.2015**

um 18.00 Uhr,
im großen Besprechungsraum
auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Str. 105 , 50354 Hürth.

Diese Einladung richtet sich zunächst an die ordentlichen Mitglieder.

Sollte jemand an diesem Termin verhindert sein, bitte ich diesen bzw. diese, seinen Vertreter bzw. ihre Vertreterin sowie mich als Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu benachrichtigen.

Zum besseren Informationsfluss, aber auch zur Vereinfachung der Übernahme der Vertretungsfunktionen erhalten die Vertreter die Einladungen nachrichtlich.

Die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die bisher erstellten Beschlussvorlagen füge ich bei.

Soweit möglich bzw. erforderlich werden weitere Vorlagen nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Dirk Breuer
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Tagesordnung

der Sitzung Nr. 07/2015 des Verwaltungsrates am 26.11.2015

A öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
- 2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 3. Feststellung der Tagesordnung**
- 4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2015, öffentlicher Teil**
- 5. Bericht über laufende Baumaßnahmen**
- 6. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 7. Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth**
- 8. 3. Quartalsbericht 2016**
- 9. Abfallentsorgung**
 - a) Gebührenkalkulation 2016**
 - b) 13. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth**
- 10. Entwässerung**
 - a) Gebührenkalkulation 2016**
 - b) 3. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)**
 - c) 5. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)**

11. **Straßenreinigung**
 - a) **Gebührenkalkulation 2016**
 - b) **15. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth**
12. **Fernwärmeentgelte**
Anpassung der Fernwärmeentgelte 2016
13. **Wasserversorgung**
 - a) **Gebührenkalkulation 2016**
 - b) **4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung)**
14. **Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 der Stadtwerke Hürth bestehend aus**
 - a) **Erfolgsplan**
 - b) **Vermögensplan**
 - c) **Finanzplan**
 - d) **Stellenplan**
15. **Mitteilungen in öffentlicher Sitzung**
16. **Anträge in öffentlicher Sitzung**
17. **Anfragen in öffentlicher Sitzung**

B nichtöffentlicher Teil

51. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2015, nichtöffentlicher Teil**
52. **Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€**
53. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
54. **Personalangelegenheiten**
hier: Kaufmännische Leitung
55. **Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**
 1. **Bekundung des Kaufinteresses zum Erwerb einer Projektgesellschaft für den Betrieb von 3 Windrädern in der Berrenrather Börde**

- 2. ÖPNV**
- 3. Jahresabschluss 2014 HyCologne GmbH**
- 4. Strategieansätze zur Übernahme bzw. zur wesentlichen Beteiligung der Stadtwerke Hürth an der Stromkonzession**
- 56. Prüfberichte**
- 57. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2015**
- 58. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung**
- 59. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 60. Anträge in nichtöffentlicher Sitzung**
- 61. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 62. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 63. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 03/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Feststellung der Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird beschlossen.

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 04/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 01.10.2015, öffentlicher Teil

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung am 01.10.2015, öffentlicher Teil wird genehmigt.

Beschlussvorlage Nr. 07/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth

Sachverhalt

Der Erlass der Neufassung der Entwässerungssatzung ist aus folgendem Grund notwendig:

Die Zustands- und Funktionsprüfung für private Abwasserleitungen ist in die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) im Jahr 2013 wieder aufgenommen worden. Damit gelten wieder Fristen für die Durchführung von Erst- und Wiederholungsprüfungen an privaten Abwasserleitungen. In der Folge wurde im Verwaltungsrat am 27.11.2014 die Aufhebung der Satzung der Stadtwerke Hürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW (Fristensatzung) beschlossen.

Die vorliegende Entwässerungssatzung setzt nun die Vorgaben von Teil 2 Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen der SüwVO Abw entsprechend um. Sie steht im Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung, sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten in Hürth, die bereits Niederschlag in den bisherigen Entwässerungssatzungen gefunden haben, definiert klar die Begrifflichkeiten in der Entwässerung und grenzt die Besitzverhältnisse zwischen öffentlicher Kanalisation und privaten Anschlussleitungen/Kanalisationen ab. Die Rechte und Pflichten von Stadtwerken und privaten Eigentümern werden eindeutig definiert. Im Übrigen entspricht diese Satzung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

**Satzung der Stadtwerke Hürth
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom XX.XX.XXXX
(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564)**, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. 2013, S. 3180 ff.**) sowie **des § 53 Abs. 1 e Satz 1** LWG NRW vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 GV NRW 2013, S. 135 ff.**), der **Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.)** und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am **26.11.2015** folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere:
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung), in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 - g) die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). **Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.**
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
- 2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2

WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlagen:
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen (**vgl. § 2 Abs. 7**).
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - 7.2 Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei

Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Rückstauhöhe:**
Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöheniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den

Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Hürth auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers **nicht** ausgeschlossen, wenn die Stadtwerke Hürth von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch machen.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen

Abwasseranlagen **und der Anschlussleitungen** das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - 1.6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 2.3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;
 - 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 2.5. **nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW;**

- 2.6. radioaktives Abwasser;
 - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;
 - 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
 - 2.10. Silagewasser;
 - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
 - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.
 6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
 7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
 8. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- 8.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
- 8.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine Vorbehandlung (**Vorreinigung**) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden **Abscheide- oder sonstige Vorbehandlungsanlage** angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur Vorbehandlung **nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.)** auslöst. **Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.**
3. **Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.**
4. Die Abscheider **und sonstigen Vorbehandlungsanlagen** und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahmeschächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
5. Das Abscheidegut **oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind** in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
6. Die Stadtwerke Hürth sind **im Einzelfall** berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses **trotz schriftlicher Aufforderung** unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage

einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
 - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
 - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.
4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen ~~und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.~~
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.
8. Die vorgenannten Regelungen der Ziffern 1-7 gelten auch für abflusslose Gruben.

§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. Die Stadtwerke Hürth verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den

Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.

2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine **geeignete** Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal (die Inspektionsöffnung) muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal ist unzulässig.
5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der **Grundstücksanschlussleitungen** bis zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und im öffentlichen Bereich führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.
7. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung (**einschl. Stilllegung einer Altleitung**) notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich vom Anschlussnehmer oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen. Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.
8. Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen (**Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW**). Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung oder Teile davon im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den

Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von den Stadtwerken Hürth durchzuführen ist, treffen die Stadtwerke Hürth.

9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen der Stadtwerke Hürth.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind **dinglich zu sichern**.
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth auf seine Kosten vorzubereiten.
- ~~13. Die Dichtigkeit der Anschlussleitungen ist bei der erstmaligen Herstellung oder im Falle der Erneuerung den Stadtwerken Hürth entsprechend den geltenden Normen nachzuweisen.~~

§ 15 Zustimmungsverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Hürth den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Hürth an der offenen Baugrube erfolgt ist.
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- 1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber den Stadtwerke Hürth.**
- 2. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.**
- 3. Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW private Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.**
- 4. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.**
- 5. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.**
- 6. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der**

Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Hürth durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.

- 7. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.**
- 8. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke Hürth gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.**

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- 1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.**
- 2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 15 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.**

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- 1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.**
- 2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.**

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - 2.1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - 2.2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - 2.3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - 2.4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - 2.5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Bedienstete der Stadtwerke Hürth und Beauftragte der Stadtwerke Hürth mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
4. **Öffentliche Anlagen auf Grundstücken Dritter müssen zugänglich sein. Innerhalb eines festgelegten Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen, z.B. Gebäude oder Stützwände, Fundament o.ä., errichtet werden. Einstiegschächte, Inspektionsöffnungen, Entlüftungen, Abläufe u.ä. dürfen nicht überbaut werden und müssen frei zugänglich sein.**

§ 20

Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und

Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
 - 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 - 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1.1 § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - 1.2 § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die

Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

- 1.3 § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.4 § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- 1.5 § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- 1.6 § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
- 1.7 § 11 Absatz 5
alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,
- 1.8 § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,
- 1.9 § 13 Absatz 2
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,
- 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
- 1.11 § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,
- 1.12 § 15 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,
- 1.13 § 16
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerke Hürth entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

1.14 § 17 Absatz 2

den Stadtwerken Hürth die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

1.14.1 § 19 Absatz 3

die Bediensteten der Stadtwerke Hürth oder die durch die Stadtwerke Hürth Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 21.10.2010 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasseranlagen vom ???.2015
(Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Temperatur	bis 35	° C
pH-Wert	6,5 - 9,5	
Abfiltrierbare Stoffe:	100	mg/l
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) als N	200,0	mg/l
Nitrit (NO ₂)	10,0	mg/l
Sulfat (SO ₄)	600,0	mg/l
Sulfid (S)	2,0	mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) _{gesamt}	15,0	mg/l
Cyanide (CN) _{freisetzbar}	0,5	mg/l
Cyanide (CN) _{gesamt}	20,0	mg/l
Fluorid (F) _{gesamt}	50,0	mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h	
CSB/BSB ₅	i. V. ≤ 2	
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint	
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100	mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,1	mg/l
Barium (Ba)	5,0	mg/l
Blei (Pb)	0,2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,1	mg/l
Chrom _{VI} (Cr)	0,1	mg/l
Chrom _{gesamt} (Cr)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
Benzol und Derivate	1,0	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
CKW:		
1,1,1 - Trichlorethan		
Trichlorethen		
Tetrachlorethen	0,2 mg/l je Einzelsubstanz,	
Trichlormethan	in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l	
Dichlormethan (als Chlor) Cl		
Chlor (Cl ₂) _{freies}	0,5	mg/l

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.XXXX**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Beschlussvorlage Nr. 08/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

3. Quartalsbericht 2015

Sachverhalt:

Erfolgsplan 01.01.2015 - 30.09.2015

Zur Erklärung der Vorzeichen in der Spalte der Vergleichszahlen wird das IST-Ergebnis der jeweiligen Erfolgsposten vom Planansatz abgezogen. Daher bedeuten die Negativergebnisse, dass die Stadtwerke Hürth, AÖR unter dem Planansatz liegen, ein positiver Ausweis bedeutet, dass der Planansatz überschritten ist. Ausgenommen sind hier die rechnerisch ermittelten Posten wie der Saldo der Erträge und Aufwendungen, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das Jahresergebnis und der Bilanzgewinn/Bilanzverlust. Hier bedeutet das positive Ergebnis eine Überdeckung (Gewinn) und das negative Ergebnis eine Unterdeckung (Verlust) des Planansatzes.

Die Umsatzerlöse der Sparten Abfall, Entwässerung, Fernwärme, Straßenreinigung, Wasser sind im Halbjahresbericht auf der Basis des Jahresabschlusses 2014 ersichtlich, die tatsächliche Buchung aus der Verbrauchsabrechnung erfolgt erst im Zuge des Jahresabschlusses.

Alle anderen IST-Ergebnisse der Aufwands- und Ertragskonten werden stichtagsgenau erfasst, sofern sie nicht Jahresabschlussbuchungen betreffen wie z. B. Abschreibungen, die Verteilungsrechnung aus der Sparte Allgemeines Leistungswesen in die anderen Sparten etc..

In der Sparte Allgemeines Leistungswesen kann es zu Überschreitungen der Planansätze kommen, begründet durch die positiven Umlagekonten der Verteilungsrechnung, die erst zum Jahresabschluss verbucht werden und als IST-Zahlen ausgewiesen werden.

Der Stand des 3. Quartalsbericht zum 30.09.2015 kann sich noch ändern, da der Monat September noch nicht komplett abgeschlossen ist und noch Abrechnungen zum 30.09.2015 in der Buchhaltung eingehen können, dies ist dann im 4. Quartalsbericht ersichtlich.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Vermögensplan 01.01.2015- 30.09.2015

Einzelheiten zu den Kostenansätzen und zu Begründungen für Abweichungen für die einzelnen Baumaßnahmen sind der Zusammenstellung der Baumaßnahmen zu den jeweiligen Verwaltungsratssitzungen zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Entwicklungen der Ausgaben für Investitionsmaßnahmen in den jeweiligen Sparten im Vergleich zu den Ansätzen des Wirtschaftsplanes dargestellt:

Sparte	Ansatz 2015	IST
Abfallwirtschaft	40.000 €	139.211 €
Entwässerung	12.007.500 €	4.322.278 €
Fernwärmeversorgung	23.751.000 €	3.295.333 €
Grünanlagen	163.000 €	112.754 €
Öffentlicher Personennahverkehr	139.200 €	5.441 €
Straßen	3.359.000 €	1.969.982 €
Straßenbeleuchtung	1.557.000 €	533.623 €
Straßenreinigung	5.000 €	0,00 €
Wasserversorgung	4.167.000 €	1.596.583 €
Bauhof/allg. Leistungswesen	1.680.500€	62.707 €
Gesamt	46.869.200 €	12.037.912 €

Da die komplette Fahrzeugbeschaffung in der Sparte Bauhof im Wirtschaftsplan kalkuliert wurde, ist im Bereich Abfall eine Überschreitung des Ansatzes zu erkennen, denn die tatsächliche Zuordnung und Abrechnung der Fahrzeuge erfolgt dann über die jeweiligen Sparten.

Beschlussvorlage Nr. 09a/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Abfallentsorgung a) Gebührenkalkulation 2016

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren und die Gebührensätze für das Jahr 2016 in der Form der Fassung mit drei zusätzlichen Stellen.

Sachverhalt:

1. Kostenentwicklung und -aufteilung 2016

Für den Bereich „Abfallbeseitigung“ wurden die bisherigen Kosten im Jahr 2015 auf das ganze Jahr hochgerechnet und im Allgemeinen mit einer Preissteigerung von 1,0 % versehen. Es ist jedoch noch anzumerken, dass der Anteil des DSD (Duales System Deutschland) nicht ansatzfähig ist.

2. Entsorgungskosten

Für das Jahr 2016 beabsichtigt der Rhein-Erft-Kreis nach dem derzeitigen Beratungsstand eine Änderung der Entsorgungskosten wie folgt:

für Hausmüll und Sperrmüll ab dem 01.01.2016:	158,63 € pro Tonne
für Garten- und Parkabfälle ab dem 01.01.2016:	41,98 € pro Tonne
für Bioabfälle ab dem 01.01.2016:	53,28 € pro Tonne

Hinzu kommen natürlich noch die Transportkosten für die Anlieferung am VZEK in Höhe von derzeit 4,07 € pro Tonne zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Personalkosten

Für das Jahr 2016 wird von einer Erhöhung der Personalkosten um 2,4 % für die Beschäftigten und 1,0 % für die Beamten ausgegangen. Im Stellenplan sind für

das Jahr 2016 drei zusätzliche Stellen (1 Fahrzeug-Besatzung) vorgesehen, die bei der als Anlage 1 beigefügten Kalkulation berücksichtigt wurden.

Die Begründung für die drei zusätzlichen Stellen ist den Erläuterungen zum Stellenplan zu entnehmen.

4. Abschreibung und Verzinsung

Die Abschreibungen in der Kalkulation 2016 wurden unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes auf der Grundlage des vorhandenen Vermögenstatbestandes (31.12.2014) und den erwarteten Vermögenszugängen der Jahre 2015 und 2016 ermittelt. Der Zinssatz wurde wie im Vorjahr mit 6,3 % angesetzt.

5. Umlage Bauhof und Umlage Verwaltung

Der Ansatz der Aufwendungen basiert auf der Kalkulation des Erfolgsplanes 2016 aus dem Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“. Die Kosten für das Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Tankstelle, Lager und Grundstücke des Bauhofes werden im Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“ verbucht. Die Gesamtkosten wurden entsprechend nach der Anzahl der auf dem Bauhof beschäftigten Mitarbeiter auf die verschiedenen Bereiche verteilt. Des Weiteren wurden die Kosten der Verwaltung (verbucht im Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“) nach Primärkosten auf alle Bereiche umgelegt. Diese Kosten wurden mit einer Preissteigerung belegt.

6. Nebeneinnahmen

2016 bleiben die Gebührensätze für die Selbstanlieferungen am Entsorgungszentrum unverändert; gleiches gilt für die Sondergebühren beim Tausch der Tonne(n), bei der Abholung von Elektrogroßgeräten sowie der Tonnenreinigung. Die Sondergebühr für die zusätzliche Biotonne verringert sich auf 0,43 € pro Liter.

7. Umlagen

Die Kostenstellen wurden folgendermaßen umgelegt:

Umlage Abfallfahrzeuge und sonstige Abfallfahrzeuge:

Die Kosten der Abfallfahrzeuge wurden entsprechend den voraussichtlichen Fahrzeugeinsatzstunden 2015 den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein angemessener Anteil auf die Kostenstellen 1610 (DSD) und Kostenstellen in anderen Bereichen gebucht wurde. Die Umlage auf Altpapier wurde um den DSD-Anteil gekürzt.

Umlage Verwaltung:

Die Verwaltungskosten wurden entsprechend der Primärkosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

Sonstige Kostenstellen:

Zur Ermittlung der Einheitsgebühr wurden alle Kostenstellen, bis auf „Arbeiten für Dritte“ (1888) zu 100 % auf die Kostenstelle „Hausmüll“ umgelegt.

8. Jahresbehältervolumen

Für das Jahr 2016 wird ein Behältervolumen in Höhe von 78.500.000,00 l angesetzt.

Dies entspricht in etwa 961 Gefäßen a 120 Liter mehr als im letzten Jahr.

9. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Die Eigenkompostierer werden durch die voraussichtlich höheren Einnahmen bei den Sondergebühren, die höheren Kosten des Bioabfalls sowie die verringerten Kosten des Grünabfalls bevorteilt; der prozentuale Abschlag verringert sich von 23,60 % auf 21,94 %.

10. Betriebsergebnis 2014

Aus dem Jahr 2014 ist noch eine Überdeckung in Höhe von 68.015,40 € vorhanden.

Diese Überdeckung resultiert in der Hauptsache aus einem hohen erzielten Altpapierpreis, der bei der Erstellung der Gebührenkalkulation für dieses Jahr so noch nicht abzusehen war.

Gemäß § 6 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Kalkulation 2016 wurde der restliche Betrag der Überdeckung 2014 eingerechnet, sodass nun keine Unter- oder Überdeckungen mehr bestehen.

Aus der Allgemeinen Rücklage wurden keine Beträge entnommen.

Die aufgrund der Kalkulation berechneten Gebührentarife 2016 sind als Anlage 1 dargestellt.

Sollten die im Stellenplan vorgesehenen drei zusätzlichen Stellen nicht beschlossen werden, so ist als weitere Anlage (Anlage 2) eine Kalkulation beigefügt, auf die die vorgenannten Punkte bis auf den Punkt 2 ebenfalls zutrifft. In diesem Fall wäre über die in der Anlage 2 ausgewiesenen Gebühren zu entscheiden.

Beschlussvorlage Nr. 09b/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Abfallentsorgung

- b) 13. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AöR) beschließt die als Anlage beigefügte 13. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002.

Sachverhalt:

Aufgrund der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die Abfallgebührensatzung vom 13.12.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung der 13. Änderungsfassung zum 01.01.2016 anzupassen, da sich die Gebührensätze in einigen Bereichen ändern.

13. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **26.11.2015** folgende **13.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2016 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

				nachrichtlich 2015
a)	60 l	110,00 €		(110,00 €)
b)	80 l	147,00 €		(146,00 €)
c)	120 l	220,00 €		(219,00 €)
d)	240 l	440,00 €		(438,00 €)
e)	770 l	1.413,00 €		(1.406,00 €)
f)	1100 l	2.019,00 €		(2.009,00 €)
g)	770 l	2.826,00 €		(2.812,00 €)
h)	1100 l	4.037,00 €		(4.017,00 €)

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **21,94 %**. (23,21 %)

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **2,50%**. (2,16 %)

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 19,45 %. | (21,05 %) |
|---|-----------------|-----------|

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem

Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,43 €.** (0,44 €)

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | | |
|--------------|-----------------|------------|
| a) 120 Liter | 51,60 € | (52,80 €) |
| b) 240 Liter | 103,20 € | (105,60 €) |

Artikel 6

§ 8 (Änderungen fett und kursiv):

Die **13.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2016** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **13.** Änderungssatzung vom **XX.XX.2015** zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.2015**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Beschlussvorlage Nr. 09b/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Abfallentsorgung

- b) Einbringung der 13. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AöR) beschließt die als Anlage beigefügte 13. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002.

Sachverhalt:

Aufgrund der Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die Abfallgebührensatzung vom 13.12.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung der 13. Änderungsfassung zum 01.01.2016 anzupassen, da sich die Gebührensätze in einigen Bereichen ändern.

13. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **26.11.2015** folgende **13.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2016 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):

				nachrichtlich 2015
a)	60 l	108,00 €		(110,00 €)
b)	80 l	144,00 €		(146,00 €)
c)	120 l	216,00 €		(219,00 €)
d)	240 l	431,00 €		(438,00 €)
e)	770 l	1.384,00 €		(1.406,00 €)
f)	1100 l	1.977,00 €		(2.009,00 €)
g)	770 l	2.767,00 €		(2.812,00 €)
h)	1100 l	3.953,00 €		(4.017,00 €)

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **21,60 %**. (23,21 %)

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **3,00 %**. (2,16 %)

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall	18,61 %	(21,05 %)
---	----------------	-----------

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem

Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,41 €.** (0,44 €)

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

a) 120 Liter	49,20 €	(52,80 €)
b) 240 Liter	98,40 €	(105,60 €)

Artikel 6

§ 8 (Änderungen fett und kursiv):

Die **13.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2016** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **13.** Änderungssatzung vom **XX.XX.2015** zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.2015**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 10a/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Entwässerung

a) Gebührenkalkulation 2016

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt die Kalkulation der Entwässerungsgebühren und den in der Anlage erhöhten Gebührenmaßstab von 1,50 € je Quadratmeter Niederschlagswasser bzw. den gesenkten Gebührenmaßstab von 2,63 € je Kubikmeter Schmutzwasser für das Jahr 2016.

Sachverhalt:

1. Kostenentwicklung und -aufteilung 2016

Für den Bereich „Entwässerung“ wurden die bisherigen Kosten 2015 auf das ganze Jahr hochgerechnet und im Allgemeinen mit einer Preissteigerung von 1% versehen.

Zeile 8: Fremdleistungen

Die Stromkosten werden in 2016 voraussichtlich nicht steigen.

Zeile 10: Südlicher Randkanal

Der Bau des „Vorfluters Süd“ wurde über Kredite des Zweckverbandes „Südlicher Randkanal“ finanziert. Diese Finanzierungskosten werden mit den beteiligten Städten über die Verbandsumlage abgerechnet. Der Anteil der Stadtwerke Hürth für den Neubaufwand beträgt voraussichtlich 603.724,26 €. Diese Kosten sind in voller Höhe über die Niederschlagswassergebühr zu finanzieren.

Weiterhin erhebt der Zweckverband voraussichtlich 179.277,75 € für die Unterhaltung des Südlichen Randkanals. Diese Kosten werden im Verhältnis des Gesamtschlüssels der Kostenträgerrechnung (46,37 % Niederschlagswasser und 53,63 % Schmutzwasser) aufgeteilt.

Zeile 11: Schmutzwasserabrechnung

Für den geleisteten Verwaltungsaufwand der Verbrauchsabrechnung wird mit einem Kostenanteil in Höhe von 154.700,00 € gerechnet.

Zeile 14: Personalkosten

Für das Jahr 2016 wird mit einer Personalkostensteigerung von 2,4 % gerechnet. Bei den Beamten wird mit einer Kostensteigerung von 1 % ausgegangen. Von der Kostenstelle 2777 wurden die aktivierten Eigenleistungen abgezogen. Dieser Kostenstelle hinzugerechnet wurden die Kosten der Kostenstelle 2600. Die Personalkosten auf der Kostenstelle 2010 und 2020 wurden mit der Kostenstelle 2060 zusammengefasst.

Zeile 18: Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen in der Kalkulation wurden unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes auf der Grundlage des vorhandenen Vermögensbestandes (31.12.2014) und den erwarteten Vermögenszugängen der Jahre 2015 und 2016 ermittelt.

Zeile 26: Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf der Grundlage des voraussichtlichen Restbuchwertes 2016 ermittelt. Dieser wurde um einen Zuwendungsanteil (Zuschüsse, Zuweisungen und Beiträge) verringert. Der Zinssatz wurde wie im Vorjahr mit 6,3 % angesetzt.

Zeile 43: Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz ist die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in Gewässer abgabepflichtig.

Bei der Berechnung des Schmutzwasseransatzes wurden die Schadstoffeinheiten zugrunde gelegt, die für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungswertes erforderlich sind. Sollte dieser Überwachungswert in 2016 unterschritten werden, so erfolgt nach § 9 Absatz 3 Abwasserabgabengesetz eine 50%ige Ermäßigung für die eingeleiteten Schadstoffeinheiten.

Für die Kalkulation 2016 wurde ein Abgabebetrag in Höhe von 220 T€ fürs Schmutzwasser angesetzt. Für das Niederschlagswasser wurde kein Betrag angesetzt.

Zeile 47: Umlage Bauhof

Der Ansatz der Aufwendungen basiert auf dem Erfolgsplan 2016 aus dem Bereich Allgemeine Leistungserstellung. Die Kosten für das Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Tankstelle, Lager und Grundstücke des Bauhofes werden im Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“ verbucht. Die Gesamtkosten wurden entsprechend nach der Anzahl der auf dem Bauhof beschäftigten Mitarbeiter auf die verschiedenen Bereiche verteilt.

Zeile 48: Umlage Verwaltung

Hier werden die Kosten der Verwaltung aus dem Bereich Allgemeine Leistungserstellung nach Primärkosten auf alle Bereiche umgelegt. Der Ansatz basiert auf dem Erfolgsplan 2016.

2. Umlagen

Die Kostenstellen wurden folgendermaßen umgelegt:

Umlage „Verwaltung“ und „Spül- und Saugwagen:

Die Kosten wurden entsprechend des Pecher-Gutachtens auf die einzelnen Kostenstellen verteilt. (siehe Punkt 3)

3. Kostenträgerrechnung

Die Umlage von Kosten der Hauptkostenstellen erfolgt aufgrund eines Pecher-Gutachtens aus dem Jahr 2015, wobei die Gesamtkosten der einzelnen Kostenstellen nach Kapitalkosten und laufenden Kosten unterschieden werden.

Verteilung der Kapitalkosten der Kostenstellen „Sammler“ und „Kläranlage“:

Zeile	Kostenstelle/Umlage	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
19/27	Sammler	44,66 %	55,34 %
20/28	Kläranlage	78,68 %	21,32 %
21/29	Sonderbauwerke	0 %	100,00 %
22/30	RRB/RÜB	0 %	100,00 %
23/31	Pumpwerke	5,34 %	94,66 %
24/32	Spül- und Saugwagen	44,93 %	55,07 %
25/33	Verwaltung	39 %	61,00 %

Verteilung der laufenden Kosten:

Die laufenden Kosten der verschiedenen Kostenstellen wurden nach dem gewichteten Schlüssel des Pecher-Gutachtens von 2015 auf die Kostenträger "Schmutzwasser" und "Niederschlagswasser" umgelegt.

Auf Schmutzwasser entfällt ein Anteil von 53,63 % und auf Niederschlagswasser 46,37 %.

4. Mengengerüst

In der Abwassergebührensatzung ist für das Schmutzwasser ein Kubikmeter der Schmutzwassermenge und für das Niederschlagswasser ein Quadratmeter der angeschlossenen Grundstücksfläche als Berechnungseinheit festgelegt.

4.1. Schmutzwasser:

Als Schmutzwassermenge können insgesamt 3.081.529 m³ für das Jahr 2016 angesetzt werden.

4.2. Niederschlagswasser:

Der Ansatz der befestigten Fläche im Stadtgebiet beläuft sich auf 5.883.084 m².

5. Betriebsergebnis 2012, 2013 und 2014

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden

Im Jahr 2012 wurde für das Schmutzwasser eine Unterdeckung i. H. v. 259.303,59 € und für das Niederschlagswasser eine Unterdeckung i. H. v. 264.681,77 € erzielt. Die Unterdeckung vom Schmutzwasser wird in der Kalkulation 2016 mit 50 % berücksichtigt. Die Unterdeckung vom Niederschlagswasser wird in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2013 wurde für das Schmutzwasser eine Unterdeckung i. H. v. 23.095,77 € und für das Niederschlagswasser eine Überdeckung i. H. v. 72.152,98 € erzielt. Die Unterdeckung wird mit 100 % berücksichtigt. Die Überdeckung geht ebenfalls mit 100 % in die Kalkulation 2016 ein.

Im Jahr 2014 wurde für das Schmutzwasser eine Unterdeckung i. H. v. 114.899,24 € und für das Niederschlagswasser eine Unterdeckung von 145.083,08 € erzielt. Die Unterdeckung vom Schmutzwasser geht mit 100 % in die Kalkulation mit ein. Die Unterdeckung vom Niederschlagswasser wird in der Kalkulation 2016 nicht berücksichtigt.

Abwassergebühren 2015

Stadt	Schmutzwasser pro Kubikmeter	Niederschlagswasser pro Quadratmeter
Bedburg	2,67	0,59
Bergheim	3,63	1,55
Brühl	3,19	
Elsdorf	3,38	0,68
Erfstadt	1,62	0,71
Frechen	2,95	1,23
Kerpen	1,99	0,91
Pulheim	2,08	0,85
Wesseling 1)	1,92	0,96
Köln	1,58	1,31
2016		
Hürth 1)	2,63	1,50

1) Nur in diesen Städten werden zusätzlich zu den Verbrauchsgebühren keine Kanalanschlussbeiträge gem. § 8 KAG erhoben.

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 10b/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Entwässerung

- b) **3. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AÖR) beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013.

Sachverhalt:

Aufgrund der Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die Gebührensatzung vom 17.05.2013 anzupassen, da sich der Gebührenmaßstab ändert.

**3. Änderungssatzung vom XX.XX.2015
zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von
Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und
Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom
17.05.2013.**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **26.11.2015** folgende **3. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

nachrichtlich 2015

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,63 €.** (2,64 €)

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,50 €.** (1,37 €)

Artikel 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **3. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2016** in Kraft.

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 10c/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Entwässerung

- c) 5. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AÖR) beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2010 (Abwasseranlagensatzung).

Sachverhalt:

Aufgrund der Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die Gebührensatzung vom 17.12.2010 anzupassen.

Die Abfuhrkosten der Firma Jube bleiben zwar in 2016 unverändert, allerdings ändert sich die Schmutzwassergebühr in 2016, sie wird von 2,64 € auf 2,63 € gesenkt.

Dadurch ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Gebührensätze:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	83,30 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2016)	2,63 € je m³

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m ³
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2016)	2,63 € je m³

5. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	83,30 € pauschal	
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal	
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2016)	2,63 € je m³	(2,64 € je m ³)

d) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 5 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m ³	
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal	
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2016)	2,63 € je m³	(2,64 € je m ³)

Artikel 2

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **5.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **5.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.2015**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 11a/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Straßenreinigung a) Gebührenkalkulation 2016

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AöR) beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2016 und den Gebührenmaßstab mit 1,40 € je Frontmeter.

Sachverhalt:

1. Kostenentwicklung und -aufteilung 2016

Für den Bereich „Straßenreinigung“ wurden die bisherigen Kosten 2015 auf das ganze Jahr hochgerechnet und im Allgemeinen mit einer Preissteigerung von 1 % versehen. Zuvor ist jedoch noch anzumerken, dass die Kosten der „kleinen“ Kehrmaschine der Stadtwerke Hürth AöR mit 40 %, die der „großen“ Kehrmaschine mit 80% angesetzt wurden.

Die Fahrzeugeinsatzstunden der großen Kehrmaschine haben einen prozentualen Einsatzanteil von 96,99 % ergeben. Daher wurde der gebührenfähige Anteil mit 96,99 % errechnet. Der Rest (3,01 %) wurde der Aussonderung zugeordnet.

Zeile 8: Straßenkehrrecht

Der Ausgangspreis für die Entsorgung beträgt 34,50 €/t zuzüglich 19% MwSt. Für die Aufteilung der Jahresmenge auf die große und kleine Kehrmaschine wird das Mengenverhältnis 3 : 1,5 geschätzt. Es wird von rund 350 Tonnen ausgegangen.

Zeilen 11 und 12: Personalkosten und Umlage 7775

Die Personalkosten der Kostenstelle 7010 wurden 40,0% (Aussonderung privater Flächen) zu 60,0% (gebührenfähig) verteilt.

Die Kostenstelle 7775 Urlaub/Krank/Ausfallzeiten wurde auf die Kostenstellen 7010, 7040, 7050 und 7888 umgelegt.

Es wird eine Personalkostensteigerung von 2,4 % angesetzt. Bei den Beamten wird mit einem Anstieg der Personalkosten von 1 % gerechnet.

Zeile 16: Abschreibung

Die Abschreibungen für die Kalkulation 2016 wurden unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes auf der Grundlage des vorhandenen Vermögensbestandes (31.12.2014) und den erwarteten Vermögenszugängen des Jahres 2016 ermittelt.

Zeile 17: Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorischen Zinsen wurden auf der Grundlage des voraussichtlichen Restbuchwertes 2016 ermittelt. Der Zinssatz wurde wie im Vorjahr mit 6,3% angesetzt.

Zeile 22: KFZ Kosten

Die KFZ Kosten wurden getrennt zwischen großer Kehrmaschine (80% gebührenfähig/ 20% Aussonderung privater Flächen) und der kleinen Kehrmaschine (40% gebührenfähig/ 60% Aussonderung privater Flächen). Nicht direkt zuordnungsfähige KFZ Kosten (Lagerumbuchungen) wurden im Verhältnis 60,14 % (gebührenfähig) zu 39,86 % (Aussonderung) verteilt. Die Kosten wurden vorher um den prozentualen Anteil reduziert, der auf andere Kostenstellen fällt. Grundlage hierfür waren die Fahrzeugeinsatzstunden 2015.

Zeile 30: Umlage Bauhof

Der Ansatz der Aufwendungen basiert auf der Hochrechnung 2015 aus dem Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“. Die Kosten für das Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Tankstelle, Grundstücke und das Lager des Bauhofes werden im Bereich „Allgemeine Leistungserstellung“ verbucht. Die Gesamtkosten wurden entsprechend nach der Anzahl der auf dem Bauhof beschäftigten Mitarbeiter auf die verschiedenen Bereiche verteilt. Diese Kosten wurden um 1 % erhöht.

Zeile 31: Umlage Verwaltung

Hier werden die Kosten der Verwaltung aus dem Bereich Allgemeine Leistungserstellung nach Primärkosten auf alle Bereiche umgelegt. Der Ansatz basiert auf der Hochrechnung 2015.

2. Umlagen

Die Kostenstelle „Verwaltung“ wurde entsprechend der Primärkosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt. Die Kosten der Kostenstelle 7020 wurden ganz der Kostenstelle Straßenreinigung zugeschrieben.

3. Abzug Allgemeininteresse

Der Abzug des Allgemeininteresses an einer ordnungsgemäßen Straßenreinigung mit einem Kostenanteil in Höhe von 10% erscheint auch weiterhin gerechtfertigt.

4. Frontmeter

Es werden voraussichtlich 74.014 Straßenfrontmeter zu reinigen sein.

5. Betriebsergebnis 2012, 2013 und 2014

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus 2012 wurde bereits in der Kalkulation 2014 zu 100 % berücksichtigt

Die Überdeckung aus 2013 geht mit 50 % in die Kalkulation 2014 ein.

Die Überdeckung aus 2014 wird mit 85 % in der Kalkulation berücksichtigt.

Beschlussvorlage Nr. 11b/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Straßenreinigung

- b) 15. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AÖR) beschließt die als Anlage beigefügte 15. Änderung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Sachverhalt:

Aufgrund der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2016 ergibt sich die Notwendigkeit, die Gebührensatzung vom 25.08.2015 anzupassen, da sich der Gebührenmaßstab ändert.

15. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **26.11.2015** folgende **15.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2011 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (*Änderung fett und kursiv*):

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,40 €** (2015: 1,38 €) je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen fett und kursiv*):

Die **15.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **15.** Änderungssatzung vom **XX.XX.2015** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.2015**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Beschlussvorlage Nr. 12/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Anpassung der Fernwärmeentgelte 2016

Beschlussvorschlag:

Die Preise für Fernwärmelieferungen (Preisblatt MP99 bzw. MP07) werden gemäß den Preisgleitklauseln zum 01.01.2016 angepasst.

Sachverhalt:

Die Fortschreibung der Fernwärmeentgelte erfolgt an Hand von Preisänderungsformeln, die gemäß § 24 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) zum einen die Kostensituation bei der Erzeugung und zum anderen den Wärmemarkt abbilden sollen.

Die Preisindices für das Jahr 2016 haben sich gegenüber dem Jahr 2015 im Bereich Lohn und Investitionsgüter leicht erhöht und im Bereich der Brennstoffe reduziert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Anwendung der Preisgleitklauseln die Wärmekosten für ein Einfamilienhaus um rd. 24 € im Jahr sinken. Das sind rd. 1,6% weniger als im Vorjahr.

Führt die Anwendung der Preisgleitformel zu einer Preiserhöhung, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Preise in diesem Umfang erhöhen. Führt dagegen die Anwendung der Preisgleitklausel zu einer Kostenreduktion, so muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dieses umsetzen.

Insgesamt führt die Anwendung der Preisgleitklauseln zu einer jährlichen Mindereinnahme in Höhe von rd. 250 T€. Die Kosten im Wärmebezug ohne den CO₂-Zertifikatezukauf bleiben nahezu gleich. Für das Jahr 2016 werden Kosten in Höhe von 200 T€ bis 300 T€ für den Erwerb von CO₂-Emissionsrechten geschätzt.

Seit dem Jahr 2013 fallen CO₂-Zertifikatekosten für die Fernwärme an. Zurzeit liegt der CO₂-Zertifikatepreis der 3. Handelsperiode der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig bei rd. 8,50 €/t. Auf die Auswirkungen für die Fernwärme wurde bereits im Jahr 2012 und im Jahr 2013 über die Vorlage „Einfluss des CO₂-Zertifikatehandels ab dem Jahr 2013 auf den Fernwärmepreis und Weitergabe der Kosten aus dem CO₂-Zertifikatehandel“ informiert.

Auf Grund des noch niedrigen CO₂-Zertifikatepreises an der EEX und der Marktsituation fallender Energiepreise im Wärmemarkt (Erdgas, Heizöl, etc.) ist eine Einpreisung der CO₂-Zertifikatekosten in den Wärmepreis über ein einseitiges Bestimmungsrecht für das Jahr 2016 nicht vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, die Preise gemäß den Preisänderungsformeln fortzuschreiben.

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 13a/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Wasserversorgung a) Gebührenkalkulation 2016

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AÖR) beschließt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2016.

Die Erlösentwicklung geht von der durchschnittlichen Wasserabnahme aus. Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden ohne Versicherungsentschädigungen und periodenfremde Erträge kalkuliert, lediglich der gewöhnliche Geschäftsbetrieb. Die Personalkosten wurden mit einer Tarifierhöhung von 2,4% für das Jahr 2016 kalkuliert, alle weiteren Ausgaben mit einer Preiserhöhung von 1,0% fortgeschrieben. Die Umlagenberechnung, die sich aus der Verteilung des Allgemeinen Leistungswesens ergibt ist hierbei berücksichtigt. Die Steuern vom Einkommen wurden aufgrund des vorläufigen Jahresergebnisses kalkuliert. Die Ermittlung des kalkulierten Sachanlagevermögens beruht auf den Restbuchwerten zum 31.12.2014 zuzüglich der Ausgaben des vorläufigen Investitionsplanes 2016 und des Investitionsplanes 2015 und abzüglich der Abschreibungen. Anhand der Entwicklung des Anlagevermögens ist eine Preisanpassung aufgrund des steigenden Restbuchwertes erforderlich, um den Mindestgewinn von 1,5% des Sachanlagevermögens zu erzielen, damit die Konzessionsabgabe weiterhin an die Stadt Hürth abgeführt wird. Bei Preisstabilität und durchschnittlicher Wassermenge, die je nach Witterung schnell um mindestens 5% sinken kann, würden die Stadtwerke Hürth AÖR den Mindestgewinn nicht erreichen (Darstellung siehe Kalkulation). Daher wird der Wasserpreis im Jahr 2016 1,45 € (2015: 1,35 €) netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer betragen.

Entwicklung des Anlagevermögens der Jahre 2013-2016:

Jahr	Investition	Abschreibung	Buchwert
2013	2.979.128,23	1.035.790,91	22.530.584,07
2014	2.747.495,62	1.093.789,70	24.184.289,99
2015	2.839.000,00	1.150.000,00	25.873.289,99
2016	4.915.000,00	1.214.000,00	29.574.289,99

Wasserpreise 2015

Stadt	netto	brutto
Brühl	1,55	1,65
Frechen	1,44	1,54
Kerpen	1,63	1,75
Köln	1,55	1,66
Pulheim	1,47	1,58
2016		
Hürth	1,45	1,55

Beschlussvorlage Nr. 13b/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Wasserversorgung

- b) **4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth (AÖR) beschließt die als Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Sachverhalt:

Neben einer redaktionellen Änderung in § 8 Absatz 3 (Anpassung der Benennung der Nenngrößen der Wasserzähler an eine neue EU-Verordnung) und der für 2016 kalkulierten Gebührenanpassung in Absatz 4 wurde die Wassergebührensatzung dahingehend ergänzt, dass es zukünftig bei der Verwendung von Standrohren für die Wasserentnahme neue Regelungen und eine Schutzfunktion für die Bürger sowie für die Stadtwerke Hürth geben wird.

Bisher fällt für das Ausleihen eines Standrohres neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendermonat eine Grundgebühr i.H.v. 15,34 € an. Zukünftig wird bei jedem Vorgang zudem eine Einmalgebühr i.H.v. 60,00 € netto erhoben, damit die innerhalb der Verwaltung entstehenden Kosten direkt vom Kostenverursacher getragen und nicht über die Allgemeinheit aufgefangen werden müssen.

Zudem wurde im § 8 Absatz 5 aufgenommen, dass nicht nur, wie bisher, bei Verlust des Standrohres sondern zukünftig auch bei Nichtrückgabe trotz Aufforderung die entrichtete Kautions einbehalten wird, um ein neues Standrohr zu beschaffen. Diese Ergänzung war notwendig, um auf aktuelle Problemfälle mit Kunden zu reagieren.

Der § 13 (Fälligkeit der Gebühren) wurde insoweit geändert, wie die aktuell praktizierte Vorgehensweise mit der Verrechnung der Gebühren ist. Die Kautions wird nach der Rückgabe des Standrohr-Wasserzählers mit den Gebühren, dem Verbrauch sowie der Einmalgebühr verrechnet.

Weiterhin musste auf das viele unbefugte Benutzen von nicht genehmigten bzw. zugelassenen Standrohren reagiert werden. Für diese, nun im neuen § 18, festgelegte Ordnungswidrigkeit kann zukünftig eine Geldbuße bis zu 10.000,00 € festgesetzt werden, soweit nicht auch gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Bei allen vorgenommenen Änderungen waren die Stadtwerke Hürth darauf bedacht, keine weiteren Kostensteigerungen für die Hürther Bürger zu verursachen.

4. Änderungssatzung vom XX.XX.2015 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth vom 03.04.2009 (Wassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21. Oktober 1969 GV. NRW. S.712/SGV NW S. 610), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **26.11.2015** folgende **4. Änderungssatzung** der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth (Wassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Grundgebühr je Monat und Zähler beträgt:

Zählergröße	Qn*	Q3**	Netto-Grundgebühr
bis	6	10	6,14 €
bis	10	16	17,90 €
bis	15	25	25,56 €
bis	40	63	51,13 €
bis	60	100	102,26 €
über	60	160	153,39 €

Artikel 2

§ 8 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Verbrauchsgebühr beträgt **1,45 €/cbm netto**.

Artikel 3

§ 10 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken Hürth zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Standrohre gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr **pro** Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe von 15,34 € zu entrichten. **Zudem wird eine Einmalgebühr in Höhe von 60,00 € netto erhoben.** Ab dem 2. Kalendermonat wird rückwirkend ab Lieferbeginn (Ausgabedatum des Standrohrs) eine Mindestentnahme von 10 cbm je angefangenen Monat berechnet.

Artikel 4

§ 10 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Es dürfen nur Standrohre verwandt werden, die von den Stadtwerken Hürth ausgegeben oder im Einzelfalle akzeptiert werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist eine Kautions von 500,00 €/Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs **oder Nichtrückgabe trotz Aufforderung** wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der nach Erfahrungswerten geschätzten Verbrauchskosten für die Beschaffung eines neuen Standrohres verwendet. Evtl. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet. § 24 der Wasserversorgungssatzung ist anzuwenden.

Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Entleiher eines Standrohres, mit der Zustimmung der Stadtwerke Hürth, AöR auch ein sonstiger Verbraucher.

Artikel 5

§ 13 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Stadtwerke Hürth lassen den Wasserverbrauch jährlich ablesen.

Der Ablesezeitraum soll zwölf Monate nicht überschreiten. Im Laufe des Rechnungsjahres werden innerhalb einer Benutzungseinheit von zwei Monaten Abschlagszahlungen auf die endgültig zu entrichtenden Wassergebühren unter Berücksichtigung des Durchschnittsverbrauchs des Vorjahres erhoben. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasseranschluss betriebsfertig oder entfernt wird, je als voller Monat gerechnet. Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

Die Kautions wird nach der Rückgabe des Standrohr-Wasserzählers mit den Gebühren, dem Verbrauch sowie der Einmalgebühr verrechnet.

Artikel 6

§ 18 neu eingefügt (nachfolgende Nummerierung verschiebt sich) (Änderungen fett und kursiv):

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen**
 - 1.1 **§ 10 Absatz 5 Satz 1**
Ein nicht von den Stadtwerken Hürth ausgegebenes oder im Einzelfall zugelassenes Standrohr verwendet.
2. **Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht auch gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.**

Artikel 7

§ 19 (ehemals § 18) erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

§ 19

Inkrafttreten

Die **4.** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.04.2009 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth tritt zum **01.01.2016** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **4.** Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **XX.XX.2015**

Dirk Breuer
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Beschlussvorlage Nr. 14/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 der Stadtwerke Hürth

- a) **Erfolgsplan**
- b) **Vermögensplan**
- c) **Finanzplan**
- d) **Stellenplan**

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2016, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Stellenplan wird festgestellt.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird voraussichtlich allen Ratsmitgliedern und damit auch allen Verwaltungsratsmitgliedern in der Sitzung des Stadtrates am 17.11.2015 ausgehändigt.

Im Rahmen dieser Sitzung des Verwaltungsrates werden die Eckpunkte des Wirtschaftsplanes dargestellt.

Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte haben dem Stellenplan zugestimmt.

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan ist für die Sitzung des Verwaltungsrates am 28.01.2016 vorgesehen.

STADTWERKE HÜRTH, AÖR

Vorlage Nr. 16/07/2015

für die Sitzung des Verwaltungsrates am 26.11.2015

Anträge in öffentlicher Sitzung

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat die „Beseitigung von wildem Müll“ betreffend vor.

SPD-Mitglieder im Verwaltungsrat der Stadtwerke (AöR)

An den
Vorsitzenden des
Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth (AöR)
Herrn Bürgermeister Dirk Breuer
Rathaus
50354 Hürth

29. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Breuer,

bitte setzen Sie folgenden Antrag der Verwaltungsratsmitglieder der SPD auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates am 26. November 2015.

Beseitigung von „wildem“ Müll ⁽¹⁾ im Stadtgebiet

Beschlussentwurf:

- 1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Hürth werden beauftragt, jede Müllansammlung außerhalb regulärer Abfallbehälter im Stadtgebiet, die ihnen im Laufe ihrer Arbeit auffällt, unverzüglich mit dem genauen Standort an die zuständige Stelle im Bauhof zu melden. Ob es sich tatsächlich um „wildem“ Müll handelt, muss dort entschieden werden. Bereits gemeldeter „wilder“ Müll wird nicht nochmals erfasst. Die Ermittlung der Verursacher sowie deren Verfolgung sowie die Praxis zur Beseitigung des Mülls bleiben davon unberührt. Es bleibt dem Vorstand unbenommen, derartige Meldungen im Rahmen der internen Möglichkeiten zu honorieren.**
- 2. Die Stadtwerke werden künftig eine separate Statistik über die Meldungen und die Beseitigung von „wildem“ Müll führen. Dort ist nach Art der Meldung (durch Mitarbeiter/-innen / durch Einwohner/-innen) sowie nach Stadtteilen zu unterscheiden.
Die Zahl der Kalendertage von der ersten Meldung bis zur endgültigen Beseitigung ist festzuhalten. Die Statistik wird dem Verwaltungsrat jeweils quartalsmäßig zur jeweils nächsten Sitzung vorgelegt.**

1 Unter „wildem“ Müll verstehen die Verfasser jegliche Ansammlung von Abfall im Stadtgebiet außerhalb von regulären Abfallbehältern und außerhalb der durch die einschlägigen Satzungen abgedeckten Sachverhalte. Regulärer Sperrmüll sowie zur Abholung bereitgestellte Elektrogroßgeräte zählen z.B. nicht dazu.

Begründung:

Nicht alle Müllansammlungen werden sofort von der Einwohnerschaft gemeldet. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke sind täglich im Auftrag im Stadtgebiet unterwegs. Sie können durch zeitnahe Meldungen nachhaltig zur Sauberkeit in der Stadt beitragen.

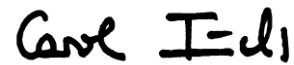
Sollte ein zusätzlicher finanzieller Anreiz hierbei hilfreich sein, verfügt der Vorstand über Instrumente, dies umzusetzen.

Die Statistik soll auch gegenüber der Öffentlichkeit die Anstrengungen dokumentieren und den zeitlichen Ablauf verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Renner
Mitglied im VR



Carol Fuchs
Mitglied im VR